



## **EGMR: S.A.S. v. FRANCE (NR. 43835/11)**

### **Vermummungsverbot, unter das auch das Tragen von Burkas fällt, wird gutgeheissen**

Urteil der Grossen Kammer 01.07.2014 in der Rechtssache des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR): S.A.S. v. France (Nr. 43835/11).

#### **Betroffener Staat:**

- Frankreich

#### **Vorgebrachte Artikel:**

- Art. 8 EMRK
- Art. 9 EMRK
- Art. 10 EMRK
- Art. 14 EMRK

#### **Sachverhalt / Prozessgeschichte**

Frankreich erliess am 11. Oktober 2010 ein gesetzliches Vermummungsverbot. Die Beschwerdeführerin bezeichnet sich als praktizierende Muslimin. Sie möchte die Burka und den Niqab tragen, was ihr weder ihr Mann noch ihre Familie vorschreibe. Sie trägt den Schleier nicht systematisch, sondern beliebig (zum Beispiel zu religiösen Anlässen wie dem Ramadan). Sie wäre einverstanden, ihr Gesicht bei einer notwendigen Kontrolle zu enthüllen.

Die Beschwerdeführerin rügt eine Verletzung der Artikel 8, 9, und 10 EMRK separat und in Zusammenhang mit Art. 14 EMRK.

## **Antwort des Gerichtshofs bezüglich einer allfälligen Verletzung von Art. 8 und 9 EMRK**

Laut Gerichtshof spielt es keine Rolle, dass nur eine Minderheit den Ganzkörper-schleier trägt. Die Beschwerdeführerin stehe vor einem Dilemma: entweder verzichte sie darauf, sich nach ihrem Glaube zu kleiden oder sie setze sich strafrechtlichen Sanktionen aus. Es liege deshalb ein Eingriff in die nach Art. 8 und 9 EMRK geschützten Rechte vor. Damit ein solcher Eingriff rechtmässig sei, müsse er sich auf eine gesetzliche Grundlage stützen, ein legitimes Ziel verfolgen und „in einer demokratischen Gesellschaft“ notwendig sein.

Unumstritten sei, dass sich der Eingriff auf das Gesetz vom 11. Oktober 2010 stütze.

Die ständige Abwägung zwischen den jeweiligen Grundrechten ist die Grundlage für eine „demokratische Gesellschaft“. Im Falle von politischen Fragen, bei denen die Meinungen stark auseinander gehen können, wird dem Staat ein besonderes Ermessen zugeteilt. Dies gilt insbesondere für Fragen in Zusammenhang mit Religion.

Laut dem Gerichtshof ist ein allgemeines Vermummungsverbot nicht notwendig für die „öffentliche Sicherheit“. Es gäbe mildere Massnahmen, wie zum Beispiel das Gebot, das Gesicht bei Kontrollen zu enthüllen.

In den Materialien zum Gesetzesentwurf steht, dass „die vollständige Verhüllung des Gesichts ein Problem darstelle, weil es schlicht und einfach den Voraussetzungen für ein ‚Zusammenleben‘ in der französischen Gesellschaft widerspreche“. Der Gerichtshof ist deshalb der Ansicht, dass das fragliche Vermummungsverbot insoweit gerechtfertigt sei, als es eine Grundlagen für ein „Zusammenleben“ im Sinne des Schutzes von „Rechten und Freiheiten anderer“ garantiere.

Es stimme, dass das Verbot einen grossen Anwendungsbereich habe, nämlich alle öffentlich zugänglichen Orte. Der Gerichtshof weist jedoch darauf hin, dass das Verbot nicht auf religiöse Kleidung abziele, sondern nur auf solche, die das Gesicht verbergen.

Die Sanktionen seien ausserdem verhältnismässig leicht (Maximum 150 Euro).

Nach Ansicht des Gerichtshofs stellt die Frage, den Ganzkörperschleier in der Öffentlichkeit zu akzeptieren oder nicht, eine Wahl der Gesellschaft dar.

Der fragliche Eingriff erscheine in diesem Zusammenhang verhältnismässig und notwendig. Weder Art. 8 noch Art. 9 EMRK seien verletzt.

Dieselben Erwägungen gelten für die Artikel 8, 9 und 10 in Verbindung mit Art. 14 EMRK.

Eine Minderheit (Richter Nussberger und Jäderblom) plädierte für eine Verletzung der Artikel 8 und 9, da Individualrecht zu Gunsten von abstrakten Prinzipien geopfert worden seien.